

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Sportausschusses

Sitzung: Freitag, 30.08.2024, 13:00 Uhr

Raum, Ort: BraWoPark Business Center III - Konferenzräume 2-4, Willy-Brandt-Platz
13, 38102 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.08.2024
3. Mitteilungen
4. Anträge
5. Raumprogramm für die Erweiterung des Wilhelm-Gymnasiums; Ersatz der Ein-Fach-Sporthalle in der Außenstelle Leonhardstraße 12 durch den Bau einer 1,5-Fach-Sporthalle 24-24059
6. Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken 24-23724-01
7. Anfragen

Braunschweig, den 23. August 2024

Betreff:

**Raumprogramm für die Erweiterung des Wilhelm-Gymnasiums;
Ersatz der Ein-Fach-Sporthalle in der Außenstelle Leonhardstraße
12 durch den Bau einer 1,5-Fach-Sporthalle**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 16.08.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	16.08.2024	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	30.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

Entgegen dem Beschluss aus 10/2021 (Ds. 21-16574) sieht das Raumprogramm für die bauliche Erweiterung des Wilhelm-Gymnasiums für die Außenstelle Leonhardstraße 12 keine Zwei-Fach-Sporthalle vor, sondern den Bau einer 1,5-Fach-Sporthalle. Dieser Änderung wird zugestimmt. Die übrigen, in der Drucksache 21-16574 beschriebenen Maßnahmen des Raumprogramms werden wie bereits beschlossen umgesetzt.

Der Beantragung von Fördergeldern im Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur für die Maßnahme „Ersatzneubau der Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums mit einer 1,5-Fach-Sporthalle“ und dessen Durchführung wird vorbehaltlich eines noch zu treffenden Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlusses zugestimmt. Für die ursprünglich geplante Zwei-Fach-Sporthalle wurden Fördergelder von rd. 3,7 Mio. € erwartet. Es wird geprüft, inwieweit diese an die neue Bau- und Kostensicht angepasst werden können.

Sachverhalt:

Die umgehende Entscheidung über den Bau der 1,5-Fach-Sporthalle ist erforderlich, um eine zeitnahe Beantragung von Fördergeldern aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur für die Maßnahme „Ersatzneubau der Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums“ zu gewährleisten (vgl. Ds. 24-23452).

Ausgangslage, Raumbedarf

Die Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren (G9), die bereits im Schuljahr 2020/2021 zu einem 13. Schuljahrgang an allen Gymnasien geführt hat, gab den Anlass, die räumlichen Bedingungen an allen Gymnasien zu überprüfen. Als Basis für diese Überprüfung diente das im Vorfeld entwickelte Standardraumprogramm (SRP) für Gymnasien (s. Ds. 20-12485 und 20-12485-01). Die festgestellten Defizite beziehen auch Bedarfe ein, die infolge veränderter curricularer Vorgaben bereits vor der Rückkehr zu G9 bestanden haben. Für das Wilhelm-Gymnasium hat der Vergleich des Raumbestandes mit dem im SRP beschriebenen Bedarf für ein vierzügig geführtes Gymnasium ebenfalls zu einem rechnerischen Defizit an Räumen geführt. Um übergangsweise Abhilfe zu schaffen und die Beschulung aller Klassen sicherzustellen, kann von der Schule zunächst eine für die Sanierung bereitgestellte Schulraumcontaineranlage am Hauptstandort genutzt werden.

Außerdem werden an diesem Standort Räume im Untergeschoss vorübergehend als Unterrichtsräume verwendet. In der Außenstelle Leonhardstraße 12 ist der Schule aktuell ebenfalls eine angemietete Schulraumcontaineranlage mit vier Unterrichtsräumen bereitgestellt worden. Mit diesen Interimsmaßnahmen kann der Schulbetrieb zunächst für einen begrenzten Zeitraum sichergestellt werden. Da das Wilhelm-Gymnasium auch weiterhin mit einer Außenstelle arbeiten wird, ist es schulorganisatorisch und pädagogisch notwendig, beide Schulstandorte räumlich so zu versorgen, dass jeweils komplett Schuljahrgänge an den Standorten beschult werden können. Daher wurde ein standortbezogenes Raumprogramm unter der Prämisse entwickelt, dass in der Außenstelle nur vier Jahrgänge (5 bis 8) und am Hauptstandort fünf Jahrgänge (9 bis 13) räumlich versorgt werden und die Standorte autark arbeiten können. Mit dieser Aufteilung, die auch von der Schule favorisiert wird, kann eine optimale Auslastung der Bestandsflächen erzielt werden. Auch die Ressourcen für den Ganztagsbetrieb können für beide Standorte ausgewogen verteilt vorgehalten werden. Um die jeweiligen räumlichen Ressourcen für ein autarkes Arbeiten jedes Standortes vorhalten zu können, ist eine bauliche Erweiterung an jedem Standort erforderlich. An beiden Standorten (Hauptstandort Leonhardstraße 63 und Außenstelle Leonhardstraße 12) stehen entsprechende Flächen für eine Erweiterung zur Verfügung.

Raumprogramm

Mit der Ds. 21-16574 haben die politischen Gremien bereits über das Raumprogramm für die bauliche Erweiterung an beiden Standorten des Wilhelm-Gymnasiums beschlossen.

Außenstelle Leonhardstraße 12

Das Raumprogramm sah für die Außenstelle Leonhardstraße 12 zunächst den Neubau einer DIN-gerechten Zwei-Fach-Sporthalle als Ersatz für die alte Ein-Fach-Sporthalle vor. Für ein autarkes Arbeiten der Jahrgänge 5 bis 8 in der Außenstelle werden am Standort eine größere Mensa und weitere Ressourcen für den Ganztagsbetrieb benötigt. Außerdem fehlen ein Pflegeraum, ein dritter Fachunterrichtsraum NTW mit Sammlung und eine Erweiterung des Lehrkräfteaufenthaltsbereichs. Es sollte geprüft werden, ob es im Rahmen der Sanierung wirtschaftlich vertretbar ist, im Untergeschoss des Altgebäudes einen Teil der fehlenden räumlichen Ressourcen der Schule unterzubringen. Diese Prüfung ist inzwischen erfolgt und hat zum Ergebnis geführt, dass das Untergeschoss nicht für den Unterricht geeignet ist. Dort ist lediglich die Verortung der WC-Anlagen, die Unterbringung von Schließfächern und die Lagerung von Material möglich. Neben der Mensa sollen daher im Sporthallenneubau auch ein Fachunterrichtsraum Kunst mit Sammlung sowie 2 Fachunterrichtsräume NTW mit Sammlung/Vorbereitung Platz finden. Der Sporthallenneubau sollte teilweise eingegraben werden, um die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der maximal möglichen Gebäudehöhe zu erfüllen.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Vorplanung abgeschlossen. Es zeigte sich, dass die Errichtung der Sporthalle nur mit hohem technischen und finanziellen Aufwand realisierbar ist. Die größte Herausforderung stellt dabei die Ausbildung der Baugrube dar. Aufgrund des geringen Abstands zu den Nachbargrundstücken können gängige Baugrubenkonstruktionen wie die Errichtung einer geböschten Baugrube oder Spundwandverbauung nicht realisiert werden. Die zur Verfügung stehenden Verfahren, wie Bohrpfahlwände, erfordern einen hohen technischen und finanziellen Aufwand (Baugrubenkosten allein etwa 6 Mio. €). Zusätzlich kann die notwendige Grundwasserabsenkung in der Baugrube zu Setzungen an der angrenzenden Bebauung führen, deshalb ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Bei Schäden an der umliegenden Bebauung, die durch die Baumaßnahme entstehen könnten, würden mögliche Folgekosten entstehen, die ein unkalkulierbares Risiko darstellen. Für den damaligen Raumprogrammbeschluss aus 10/2021 (Ds. 21-16574) wurden Investitionskosten für den Neubau der Zwei-Fach-Sporthalle mit 10,24 Mio. € angenommen. Aktuell muss wegen der beschriebenen technischen Herausforderungen für eine eingegrabene Zwei-Fach-Sporthalle für den Neubau mit Mensa und drei Fachunterrichtsräumen mit rund 27,87 Mio. € gerechnet werden. Diese deutlich höheren

Kosten gegenüber der ersten Kalkulation sowie die beschriebenen Risiken bei der Umsetzung und ihre möglichen Folgekosten sind für die Verwaltung Anlass, die derzeitige Planung einer Zwei-Fach-Sporthalle als unwirtschaftlich zu verwerfen.

Es ist auch untersucht worden, ob eine oberirdische Realisierung der Zwei-Fach-Sporthalle auf dem Schulgrundstück Leonhardstraße 12 gelingen könnte. Wegen der begrenzten innerstädtischen Grundstückssituation ist es allerdings unmöglich, das Volumen einer Zwei-Fach-Sporthalle oberirdisch zu errichten. Die Grenzabstände sind unzureichend und die Schulhofflächen sind nicht mehr ausreichend bemessen. So wäre es dann nicht mehr möglich, die erforderliche Feuerwehrzufahrt zu realisieren.

Im Rahmen einer kleinen Machbarkeitsstudie sind Alternativen zur Zwei-Fach-Sporthalle geprüft worden. Dabei war die Prämisse, eine möglichst große Sporthalle zu errichten, die zum einen den Sporthallenbedarf des Wilhelm-Gymnasiums sowie der benachbarten Gaußschule besser abdecken kann als die bestehende Ein-Fach-Sporthalle, die zum anderen nicht eingegraben werden muss und damit kostengünstiger zu realisieren ist, als die zunächst geplante Zwei-Fach-Sporthalle und die über eine ausreichende lichte Höhe und Größe verfügt, um die curricularen Vorgaben des Sportunterrichts erfüllen zu können. Die Halle soll darüber hinaus in den Abendstunden für den Vereinssport zur Verfügung stehen. Im Ergebnis soll nun eine 1,5-Fach-Sporthalle mit einer lichten Raumhöhe von 5,50 m errichtet werden. Ohne aufwändige Gründungsverfahren lässt sich ein Gebäude mit geringerer Grundfläche und geringerer Raumhöhe (Zwei-Fach-Sporthalle 7 m lichte Höhe) errichten. Der Verwaltung ist eine Genehmigung in Aussicht gestellt worden, wenn die Firsthöhe der derzeitigen Sporthalle nicht wesentlich überschritten wird.

Die 1,5-Fach-Sporthalle (gesamte Hallenfläche) wird u. a. für die Sportarten Basketball, Badminton, Hockey, Handball und Volleyball geeignet sein. Die Sporthalle soll teilbar sein. Es sollen zwei Umkleideeinheiten eingeplant werden. Eine Belegung der 1,5-Fach-Sporthalle mit zwei Klassen/Gruppen ist bei bestimmten curricularen Unterrichtsinhalten daher möglich. Nach Aussage der Schulen besteht die Möglichkeit, die Halle mit zwei Gruppen im Umfang von ca. 10 Wochenstunden zu nutzen.

Die Hallenkapazitäten der neuen 1,5-Fach-Sporthalle, welche auf dem Grundstück des Wilhelm-Gymnasiums entsteht, werden zukünftig dem Wilhelm-Gymnasium und der Gaußschule zur Verfügung stehen. Die neue 1,5-Fach-Sporthalle, die bestehende Ein-Fach-Sporthalle am Hauptstandort des Wilhelm-Gymnasiums sowie die geplante neue 1,5-Fach-Sporthalle Ackerstraße (künftige Sporthalle der Gaußschule) können den Bedarf an Hallenstunden nicht volumfänglich decken. Auch bei vollständiger Belegung (und einer Berücksichtigung einer teilweisen doppelten Belegung der neuen 1,5-Fach-Sporthalle) verbleibt ein Defizit in Höhe von 1,7 Anlageneinheiten allein für diese beiden Schulen. Das Defizit aller Innenstadtschulen ist deutlich höher. Es ist daher notwendig, weitere Sporthallenkapazitäten für die Schulen innenstadtnah zu realisieren und dafür geeignete Standorte zu suchen. Bis zum Vorliegen entsprechender Ergebnisse und der Einbeziehung aller Rahmenbedingungen müssen ggf. Anlageneinheiten in Sporthalle genutzt werden, die weiter entfernt sind, um zumindest die curricular notwendigen Pflichtstunden abdecken zu können.

Wie bisher vorgesehen, sieht der Erweiterungsbau neben der 1,5-Fach-Sporthalle eine Mensa und zwei Fachunterrichtsräume für Naturwissenschaften inkl. Sammlung und Vorbereitung sowie einen Kunstraum mit Sammlung vor. Alle anderen für ein autarkes Arbeiten der Jahrgänge 5 bis 8 erforderlichen Ressourcen werden im Altgebäude verortet.

Für die Zeit des Abrisses und Neubaus der Sporthalle in der Außenstelle wird es eine Interimslösung für den Sportunterricht geben müssen, die zu gegebener Zeit erarbeitet wird. Das geänderte Raumprogramm mit der 1,5-Fach-Sporthalle ist mit der Schule abgestimmt.

Als Anlage ist ein Lageplan für eine mögliche Platzierung der 1,5-Fach-Sporthalle auf dem Gelände der Außenstelle Leonhardstraße 12 beigelegt.

Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Die Verwaltung hat den Neubau der Sporthalle am Wilhelm-Gymnasium (zunächst Zwei-Fach-Sporthalle) sowie zwei weitere Sporthallen beim Bundesförderungsprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ angemeldet. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 13. März 2024 beschlossen, die Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums mit 3.692.250 € in dieses Förderprogramm einzubeziehen.

Der Rat hat am 14.05.2024 (Ds. 24-23452) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beantragung von Fördergeldern in Höhe von 3.692.250 € im Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur für die Maßnahme „Ersatzneubau der Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums“ und dessen Durchführung wird vorbehaltlich eines noch zu treffenden Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlusses zugestimmt. Hierfür stehen Haushaltsmittel im aktuellen Haushalt 2023 ff. in Höhe von 8.205.000 € (inkl. städtischem Eigenanteil von 4.512.750 €) zur Verfügung.“

Die Antragstellung erfolgte für die ursprünglich geplante Zwei-Fach-Sporthalle. Im kürzlich erfolgten Koordinierungsgespräch mit dem Fördermittelgeber wurde die notwendige Planungsänderung zur 1,5-Fach-Sporthalle besprochen. Im Ergebnis stellt die Änderung kein grundsätzliches Hindernis für die weitere Förderung dar. Die maximale Fördersumme wird dabei auch bei gestiegenen Kosten nicht erhöht.

Im Koordinierungsgespräch wurde abgestimmt, die Abgabefrist der Antragsunterlagen bis Ende September 2024 zu verlängern. Während der Nachfrist werden die Antragsunterlagen überarbeitet. Zu den Antragsunterlagen gehört ein aktualisierter Ratsbeschluss. Dieser soll sowohl die Beantragung und Durchführung der Maßnahme als auch die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils befürworten.

Kosten und Finanzierung

Für den Neubau der 1,5-Fach-Sporthalle und die zusätzlichen Unterrichtsräume und die Mensa wird ein grober Kostenrahmen von rd. 20,5 Mio. € angenommen. Während der Bauphase entstehen zusätzlich Beförderungskosten in Höhe von rd. 1,1 Mio. € für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler in Ausweichsporthallen. Insgesamt wird damit ein grober Kostenrahmen von rd. 21,6 Mio. € für die dargestellten Maßnahmen angenommen. Aus dem Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ ist nach derzeitigem Stand eine Fördersumme von max. rd. 3,7 Mio. € zu erwarten.

Der Haushaltsentwurf 2025 ff. / IP 2024-2029 beinhaltet für das Projekt „Wilhelmgym. (Abt. Leon. 12) Erw.G8/G9 (4E.210373)“ folgende Finanzraten:

Bis 2024 T€	2025 T€	2026 T€	2027 T €	2028 T€	2029 T€	2030 ff. T€	Gesamt T€
3.450,9	3.000	4.500	3.335,4	255	4.000	-	18.541,3

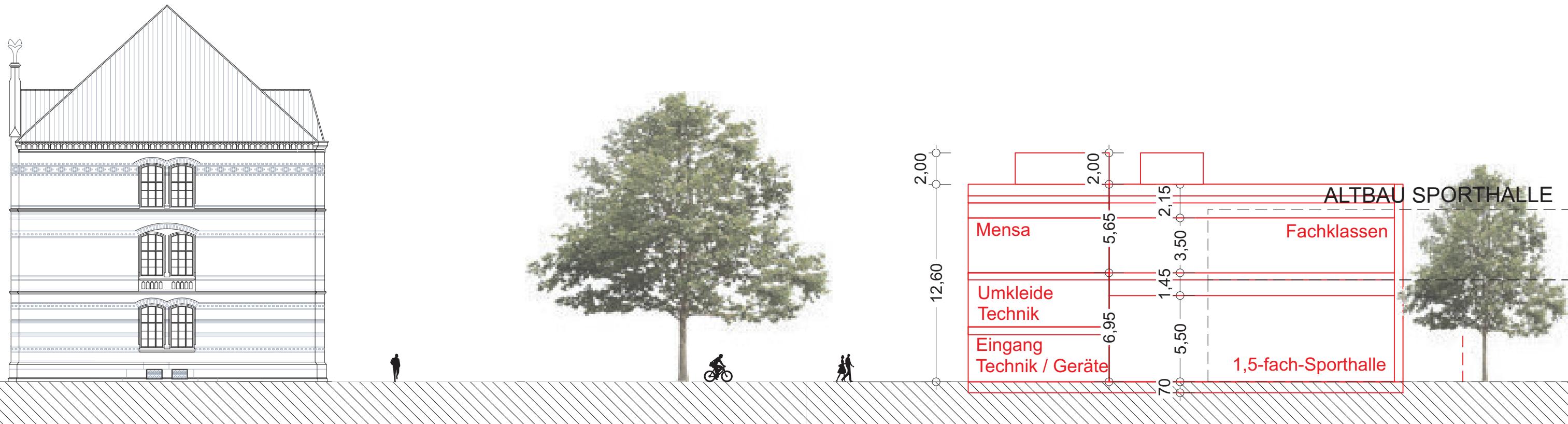
Es ist vorgesehen, die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel als Ansatzveränderung der Verwaltung in die Haushaltslesung zum Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 haushaltsneutral einzubringen. Über den Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 wird der Rat voraussichtlich im Dezember 2024 entscheiden.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Lageplan für die 1,5-Fach-Sporthalle





Neubau SPH - Sporthalle
Mensa, Fachklassen

Betreff:

Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken

Organisationseinheit:

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

16.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	16.08.2024	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	30.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigelegte Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecke wird beschlossen.

Sachverhalt:

Am vorstehenden Beschluss und dem nachstehenden Sachverhalt der Ursprungsvorlage haben sich keine Änderungen ergeben. Es ist lediglich der Sportausschuss in die Beratungsfolge aufgenommen worden.

Es folgt die Sachverhaltsdarstellung aus der Ursprungsvorlage:

„Der Rat hat am 24.06.2013 mit der als Anlage 1 beigelegten Drucksache 16154/13 eine Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2023 (Ds 23-22514) hat die Verwaltung mit Stellungnahme vom 18.04.2024 (Ds 23-22514-02) angekündigt, die geltende Übernachtungsrichtlinie (Ds 16154/13) im Hinblick auf die angepassten tatsächlichen Übernachtungsmöglichkeiten zu überarbeiten. Der Ankündigung wird mit dieser Vorlage nachgekommen.

In die überarbeitete Richtlinie soll die bisher fehlende Formulierung aufgenommen werden, dass auch die Belegung der Sporthallen durch den Vereinssport insbesondere für den Punktspielbetrieb mögliche Nutzungszeiten für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecke einschränkt. Eine außerschulische Nutzung für Übernachtungen soll nur ermöglicht werden, wenn schul- und vereinssportliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Die Sporthallen des Lessinggymnasiums, der Grund- und Hauptschule Rüningen und der Integrierten Gesamtschule Franzsches Feld wurden seit dem Beschluss über die Übernachtungsrichtlinie für Übernachtungen baulich hergerichtet, sodass mehrere Übernachtungsmöglichkeiten im Stadtgebiet verteilt zur Verfügung stehen. Bei der Herrichtung der Sporthallen wurde jedoch festgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Liegeplätzen je Sporthalle, wie sie in der geltenden Übernachtungsrichtlinie genannt sind, aus bauordnungsrechtlichen Gründen bei zwei Sporthallen nach unten korrigiert werden müssen. Statt

199 Personen in der Sporthalle der Integrierte Gesamtschule Franzsches Feld sind nur noch 196 Personen und statt 200 Personen in der Sporthalle der Grund- und Hauptschule Rüningen sind nur noch 120 Personen zugelassen. Diese Anpassungen sollen nun in der Richtlinie vorgenommen werden.

Die Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule steht aufgrund der nachträglich beschlossenen Minimalsanierung der Sportstätte für Übernachtungen nicht zur Verfügung und soll aus der Richtlinie herausgenommen werden.

Die überarbeitete Richtlinie soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie soll die bisherige Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken vom 24.06.2013 außer Kraft treten.“

Dr. Rentzsch

Anlagen:

Anlage 1: Drucksache 16154/13

Anlage 2: Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthalle zu Übernachtungszwecken (neue Fassung)

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Schule (FB40) 40.11	Drucksache 16154/13	Datum 28.05.2013
--	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Schulausschuss Verwaltungsausschuss	05.06.2013 18.06.2013	X X					
Rat	24.06.2013	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 20, Fachbereich 65, Fachbereich 67	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken

Die als Anlage beigelegte Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecken wird beschlossen.

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

Begründung:

Anlässlich des Antrags auf Überlassung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken für die politische Vereinigung ATTAC hatte die Verwaltung im Verwaltungsausschuss angekündigt, dass sie zur Vereinfachung der Verfahrensweise in künftigen Fällen eine Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken erarbeiten und den politischen Gremien zur Be schlussfassung vorlegen wird.

Es wurde die als Anlage beigelegte Richtlinie entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine Richtlinie gem. § 58 Abs. 1 Ziff. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), nach der die Verwaltung geführt werden soll, die der Rat beschließt.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Grundsätze der Überlassung

Es ist vorgesehen, Überlassungen zur außerschulischen Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, zu erteilen. Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

Die bisherige Verwaltungspraxis, Übernachtungen in Schulen oder Sporthallen nur überwiegend Jugendlichen zu ermöglichen, ist bereits in der Vergangenheit als zulässig eingestuft worden. Danach kann die Übernachtung in Schulen als eine jugendpflegerische öffentliche Aufgabe betrachtet werden. Bei Übernachtungen von Erwachsenen würde sich die Stadt in Konkurrenz zum Beherbergungsgewerbe begeben.

Auswahl der Sporthallen

Die Auswahl der Sporthallen erfolgte unter dem Gesichtspunkt ihrer Lage im Stadtgebiet, der bisherigen Nachfrage nach Übernachtungen und ihrer Eignung für Übernachtungszwecke.

Die Sporthallen des Lessinggymnasiums (nördliches Stadtgebiet) und der Grund- und Hauptschule Rüningen (südliches Stadtgebiet) sollen ohnehin nach den Vorgaben des Versammlungsstättenrechts ertüchtigt werden. Dieses gilt auch für die Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule (westliches Stadtgebiet). Diese Hallen sind anschließend auch für Übernachtungen geeignet. Für die Ertüchtigung der Sporthallen des Lessinggymnasiums und der Grund- und Hauptschulen Rüningen stehen Mittel im Haushalt 2013 und im Investitionsprogramm zur Verfügung (Projekt: Sporthallen Maßnahmen NVStättVO - 4S.210072). Die notwendigen Baumaßnahmen an der Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule sind Gegenstand des mit der Nibelungen-Wohnbau GmbH geschlossenen Projektvertrages. Für die Sporthalle Franzsches Feld (östliches Stadtgebiet), die wegen der regionalen Verteilung im Stadtgebiet und aufgrund der Nachfrage nach Übernachtungen in der Vergangenheit für Übernachtungen vorgesehen ist, entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich 65.800 € für die Einrichtung einer Brandmeldeanlage. Für die entsprechende Ertüchtigung dieser Halle stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Schule im Haushalt 2013 (Projekt: Global - Umbauten an Schulen - 4S.400024) ausreichend Mittel zur Verfügung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in Kraft, sobald die baulichen Voraussetzungen in den Sporthallen zu Übernachtungszwecken geschaffen worden sind.

I. V.

gez.

Markurth
Stadtrat

Anlage

Anlage 2

Richtlinie für die Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken

1. Grundsätze der Überlassung

- 1.1 Die Stadt Braunschweig stellt auf der Grundlage von Überlassungsverträgen und der Benutzungsordnung Sporthallen für Übernachtungszwecke zur Verfügung, soweit es der Betrieb der Schulen und die Belegung der Sporthallen durch den Vereinssport einschließlich des Punktspielbetriebs zulässt.
- 1.2 Die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken wird grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, erteilt.
- 1.3 Überlassungen erfolgen grundsätzlich nur zur Unterbringung von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von 25 Jahren sowie einer angemessenen Zahl von erwachsenen Aufsichtspersonen.
- 1.4 Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

2. Sporthallen

- 2.1 Für Übernachtungszwecke können folgende Sporthallen angemietet werden:

Sporthalle Lessinggymnasium	max. 300 Personen
Sporthalle Grund- und Hauptschule Rüningen	max. 120 Personen
Sporthalle Franzsches Feld	max. 196 Personen

- 2.2 In den Sporthallen dürfen sich nicht mehr als die unter Ziff. 2.1 angegebenen Personen aufhalten.

3. Entgelt

Für Übernachtungen wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie tritt die Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken vom 24.06.2013 außer Kraft.